

## Information für die 4. Klassen der NMS zur Aufnahme an weiterführenden Schulen

Das BMBF hat mit Beginn des Schuljahres 2007/08 das Aufnahmeverfahren neu geregelt. Weitere Änderungen betreffend Aufnahmebedingungen traten mit der Einführung der NMS ein.

### Die wichtigsten Änderungen:

- Die Anmeldung ist nur an 1 Schule möglich (2 weitere Wunschsulen können gereiht angegeben werden)
- Die vorläufige Schulplatzzuweisung durch die Wunschsule erfolgt bereits jeweils im März und nimmt Bezug auf die **Schulnachricht!**
- Neue Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler von der NMS

Anmeldungen sind erforderlich:

von der 4. Klasse VS	in die 1. Klasse AHS <u>oder</u> in die 1. Klasse NMS
<b>von der 4. Klasse NMS</b>	in die 5. Klasse AHS <u>oder</u> in die 5. Klasse ORG <u>oder</u> in den 1. Jg. BMHS <u>oder</u> in den 1. Jg. BA <u>oder</u> in die PTS

### **Voranmeldung an der Wunschsule:**

- Ausfüllen des Anmeldebogens und Vorlage der benötigten Unterlagen
- Bekanntgabe allfälliger weiterer Schulwünsche (gereiht)

### **Verbindliche Anmeldung:**

- Abgabe der Schulnachricht (Original + Kopie) mit
- frankiertem Briefkuvert und
- Schulanmeldebogen (liegt an der Schule auf)

Wenn Ihr Kind an der Wunschsule nicht aufgenommen werden kann (Platzmangel oder vorläufige Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen):

- Die Wunschsule informiert den LSR.
- Der LSR prüft Aufnahmemöglichkeiten an den von Ihnen nachgereihten weiteren Schulen und weist nach Möglichkeit einen solchen Schulplatz zu.

- Kann überhaupt kein entsprechender Schulplatz zugewiesen werden und ist Ihr Kind noch schulpflichtig, besucht es ab Herbst die in Betracht kommende 1. Klasse NMS bzw. die PTS.

### **Nichtannahme eines zugewiesenen Schulplatzes:**

Ein einmal zugewiesener Schulplatz ist grundsätzlich für Schule und Eltern/Schüler/innen verbindlich. Nur in sehr begründeten Fällen kann eine Ausnahmeregelung durch die Schulbehörde getroffen werden.

Durch die Vorlage der Schulerfolgsbestätigung (Nachweis **aller** Zeugnisnoten) wird bei Erfüllung sämtlicher Aufnahme- und Eignungsvoraussetzungen die Aufnahme endgültig.

<b>Aufnahmebedingungen für NMS-Schüler/-innen</b>
---

### **Berufsbildende höhere Schule (BHS):**

§ 68 SchOG:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Neuen Mittelschule und die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule; diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat, oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird; dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen.

(2) An höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in künstlerischer Hinsicht entspricht.

### **Oberstufenrealgymnasium (ORG):**

§ 40 SchOG:

(3a) Schüler der Neuen Mittelschule sind berechtigt, bei erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse zu Beginn des folgenden Schuljahres in eine höhere Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten, sofern die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule vorliegt. Diese liegt vor, wenn der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat, oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Liegt die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht vor, ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache

abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

(5) Die Aufnahme in die Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.

### **Berufsbildende mittlere Schule (BMS):**

§ 55 SchOG:

(1a) Schüler der Neuen Mittelschule, die die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule anstreben, haben zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule vorzuweisen. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung in allen differenzierten Pflichtgegenständen zumindest mit der Beurteilung „Befriedigend“ erreicht hat, wobei (nur) eine Beurteilung mit „Genügend“ der Aufnahme nicht entgegensteht, sofern die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden mittleren Schule genügen wird; dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Liegt die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule nicht vor, ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.

### **Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BA):**

§ 97 SchOG:

(1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(1a) Aufnahmebewerber der Neuen Mittelschule haben darüber hinaus die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule vorzuweisen. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Aufnahmebewerber, die die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.